



Stadt Chur

**Stadtschule Chur
Bildungskommission**

Zulassungsbedingungen für die zweisprachigen Kindergärten und Klassen der Stadtschule Chur

1. Zweck und Grundlagen

Das Schulgesetz der Stadt Chur (RB 711) bestimmt in Art. 7 Abs. 2, dass die Bildungskommission die Zulassungsbedingungen für den zweisprachigen Unterricht festlegt.

Gemäss Art. 4 des Schulgesetzes obliegen die Anmeldung und die Einteilung der Schulpflichtigen der Schuldirektion im Rahmen ihrer organisatorischen Zuständigkeit.

Diese Weisung konkretisiert die Zulassungsbedingungen für die zweisprachigen Kindergärten und Schulklassen. Sie dient der Schuldirektion als Grundlage für die Durchführung eines einheitlichen, transparenten und rechtsgleichen Aufnahmeverfahrens.

Massgebendes Aufnahmekriterium ist die Eignung der Schülerin oder des Schülers für den zweisprachigen Unterricht (Art. 7 Abs. 2 Schulgesetz).

Die Aufnahme erfolgt in der Regel mit dem Eintritt in das erste Kindergartenjahr oder in die erste Primarklasse. Eine spätere Aufnahme ist ausnahmsweise möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind und die jeweiligen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

2. Durchführung des Aufnahmeverfahrens

Die Schuldirektion entscheidet über die Aufnahme im Einzelfall. Sie prüft die Aufnahmegesuche in folgender Reihenfolge:

1. Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen;
2. Verfügbarkeit freier Plätze;
3. Anwendung der Priorisierungskriterien, sofern mehr geeignete Kinder angemeldet sind als Plätze zur Verfügung stehen;



4. organisatorische Zuteilung zu einem zweisprachigen Kindergarten oder zu einer zweisprachigen Schulklasse.

Ein Anspruch auf Aufnahme in einen bestimmten zweisprachigen Kindergarten oder in eine bestimmte zweisprachige Klasse besteht nicht.

3. Organisatorische Rahmenbedingungen

Bei der organisatorischen Zuteilung berücksichtigt die Schuldirektion insbesondere

- die verfügbaren Platz- und Raumkapazitäten;
- die Klassenbildung;
- den Grundsatz der Quartierbeschulung (Zyklus 1+2);
- eine ausgewogene Verteilung der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich Sprachhintergrund und besonderem Unterstützungsbedarf;
- das Kindeswohl.

4. Aufnahme in den zweisprachigen Kindergarten

4.1 Aufnahmevoraussetzungen

Die Bildungskommission legt folgende Aufnahmevoraussetzungen fest:

1. Das Kind verfügt über altersgemäss entwickelte Sprachkompetenzen und zeigt die Bereitschaft sowie die Fähigkeit, sich auf beide Unterrichtssprachen einzulassen.
2. Das Kind verfügt über die erforderliche Selbstorganisation und Selbststeuerung, um den Anforderungen des zweisprachigen Unterrichts gerecht zu werden.
3. Die Erziehungsberechtigten unterstützen die bilinguale Ausrichtung der Schule und fördern den Kontakt ihres Kindes mit beiden Unterrichtssprachen auch ausserhalb des Unterrichts.



4.2 Priorisierung

Sind mehr geeignete Kinder angemeldet als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Aufnahme in folgender Reihenfolge:

1. Kinder, die zweisprachig (Deutsch–Romanisch oder Deutsch–Italienisch) aufwachsen.
2. Kinder mit altersgemässen Kenntnissen in Romanisch oder Italienisch.
3. Kinder mit regelmässigem Kontakt zu erwachsenen Personen, welche mit ihnen Romanisch oder Italienisch sprechen.
4. Übrige geeignete Kinder.

Sollten je Prioritätenstufe mehr Kinder als Plätze vorhanden sein, erfolgt unter diesen der Losentscheid.

4.3 Organisatorische Verteilung

Bei der Zuteilung achtet die Schuldirektion auf eine ausgewogene Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Quartierkindergärten.

Pro Schulkreis sollen in der Regel höchstens vier Kinder aufgenommen werden. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, sofern dadurch die ausgewogene Verteilung hinsichtlich Sprachhintergrund und besonderem Unterstützungsbedarf nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

4.4 Überprüfung nach Schuleintritt

Zeigt sich nach dem Schuleintritt, dass die Aufnahmevoraussetzungen und/oder die beantworteten Fragen aufgrund unzutreffender oder unvollständiger Angaben tatsächlich nicht erfüllt sind oder überwiegende Gründe des Kindeswohls einer Weiterführung des zweisprachigen Unterrichts entgegenstehen, prüft die Schuldirektion eine Umteilung.

Vor einer Umteilung sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

Eine Umteilung erfolgt in der Regel spätestens bis nach den Weihnachtsferien.



5. Aufnahme in die zweisprachige Primarstufe

5.1 Aufnahmevoraussetzungen

Die Bildungskommission legt folgende Aufnahmevoraussetzungen fest:

1. Das Kind verfügt über altersgemäss entwickelte Sprachkompetenzen und zeigt die Bereitschaft sowie die Fähigkeit, dem Unterricht in beiden Unterrichtssprachen zu folgen.
2. Das Kind verfügt über die erforderliche Selbstorganisation und Selbststeuerung.
3. Es liegt eine positive Empfehlung der abgebenden Kindergartenlehrperson vor.
4. Die Erziehungsberechtigten unterstützen die bilinguale Ausrichtung der Schule und fördern den Kontakt ihres Kindes mit beiden Unterrichtssprachen auch ausserhalb des Unterrichts.
5. Die Erziehungsberechtigten bestätigen schriftlich, dass ihnen bekannt ist, dass das Übertrittsverfahren für die Sekundarstufe I auf Basis der Leistungen im immersiven Unterricht erfolgt.

5.2 Priorisierung

Sind mehr geeignete Kinder angemeldet als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Aufnahme in folgender Reihenfolge:

1. Kinder, welche einen zweisprachigen Kindergarten besucht haben.
2. Kinder, deren Erstsprache Italienisch oder Romanisch ist und deren Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Besuch der Primarstufe erwarten lassen.
3. Kinder mit regelmässigem Kontakt zu Personen, welche mit ihnen Romanisch oder Italienisch sprechen.
4. Übrige geeignete Kinder.

Sollten je Prioritätenstufe mehr Kinder als Plätze vorhanden sein, erfolgt unter diesen der Losentscheid.



5.3 Organisatorische Verteilung

Bei der Zuteilung achtet die Schuldirektion auf eine ausgewogene Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Quartiersschulhäuser.

Pro Schulkreis sollen in der Regel höchstens fünf Kinder aufgenommen werden. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, sofern dadurch die ausgewogene Verteilung hinsichtlich Sprachhintergrund und besonderem Unterstützungsbedarf nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

6. Aufnahme in den Zyklus 3

Eine Neuaufnahme in den Zyklus 3 erfolgt nur ausnahmsweise in begründeten Fällen.

Zusätzlich zu den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Sprachkompetenzen in Romanisch oder Italienisch, welche den nach Abschluss der zweisprachigen Primarstufe zu erwartenden Kompetenzen entsprechen;
2. Grundkompetenzen in Deutsch gemäss Lehrplan 21;
3. eine positive schriftliche Empfehlung der abgebenden Klassenlehrperson;
4. ein schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerin oder des Schülers;
5. ein freier Schulplatz;
6. die Aufnahme verursacht keinen zusätzlichen organisatorischen oder finanziellen Aufwand.

Die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt einer Probezeit bis zu den Herbstferien.

Während der Probezeit beurteilen Schulleitung und Lehrpersonen gemeinsam, ob die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Besuch des zweisprachigen Unterrichts weiterhin erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, verfügt die Schuldirektion die Umteilung in eine deutschsprachige Klasse.